

Muster zur Arbeitsplatzerhaltungspflicht

Erklärung und Selbstverpflichtung nach § 29 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und § 37 Strompreisbremsegesetz

Stand: 12. Juli 2023

Diese Information ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Eine Haftung übernehmen wir mit der Herausgabe dieser Information nicht.

Um die Information an einen sich wandelnden Rechtsrahmen und an die höchstrichterliche Rechtsprechung anzupassen, überarbeiten wir unsere Muster regelmäßig. Bitte informieren Sie sich über die aktuelle Version auf unserer Homepage.

Hinweis

Weitere Informationen zur Arbeitsplatzerhaltungspflicht nach § 29 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und § 37 Strompreisbremsegesetz finden Sie in unserem [Merkblatt](#).

Weiterführende Informationen finden Sie auch in Kapitel 4. der [FAQ des Bundeswirtschaftsministeriums](#).

Legt der von § 29 EWPBG bzw. § 37 StromPBG betroffene Arbeitgeber bis 31. Juli 2023 keine Kollektivvereinbarung zur Beschäftigungssicherung (Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag) vor, kann er alternativ ebenfalls bis zum 31. Juli 2023 eine schriftliche Erklärung über das Nichtzustandekommen einer solchen Vereinbarung und zugleich eine Selbstverpflichtung bei der Prüfbehörde vorlegen. Eine Prüfbehörde ist nach wie vor nicht bestellt, allerdings ist mittlerweile im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eine E-Mail-Adresse zur Einreichung der Unterlagen eingerichtet: de_preisbremsen_arbeitsplatzerhalt@pwc.com

Die Erklärung über das Nichtzustandekommen muss sowohl Angaben dazu erhalten, warum kein (Haus-)Tarifvertrag mit einer tarifzuständigen Gewerkschaft zustande gekommen ist, als auch dazu, warum keine Betriebsvereinbarung für alle (inländischen) Arbeitnehmer des Unternehmens abgeschlossen werden konnte (da die Arbeitsplatzerhaltungspflicht gesetzlich unternehmensbezogen ausgestaltet ist, dürften Betriebsvereinbarungen mit örtlichen Betriebsräten nur ausreichen, wenn sie alle Arbeitnehmer des Unternehmens

erfassen). Diese Erklärung über das Nichtzustandekommen muss ausdrücklich schriftlich eingereicht werden. Da eine Einreichung mit Nassunterschrift faktisch nicht möglich ist, solange nur ein E-Mail-Postfach eingerichtet ist, setzt dies nach dem Gesetzeswortlaut eigentlich die Einreichung mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** nach §§ 126 Abs. 3, 126a Abs. 1 BGB voraus (wir bemühen uns derzeit um Klärung, inwieweit das BMWK daran festhält). Der Erklärung müssen Stellungnahmen von Verhandlungsbeteiligten (Gewerkschaft bzw. Konzern-, Gesamt- oder Standortbetriebsrat) beigelegt werden, soweit sie vorliegen. Liegen keine Stellungnahmen vor, kann die Erklärung jederzeit ohne diese eingereicht werden (es besteht keine Wartefrist o. ä.).

Die Selbstverpflichtung kann auch in Textform eingereicht werden.

Die Erklärung über das Nichtzustandekommen und die Selbstverpflichtung müssen nicht zwingend in ein und demselben Dokument verbunden werden. Nachfolgend finden Sie Musterformulierungen für ein einheitliches Dokument, die Sie aber auch verwenden können, um zwei getrennte Dokumente aufzusetzen.

Musterformulierungen

Wir gehen davon aus, dass wir unternehmensbezogen Entlastungen nach § 29 EWPPBG bzw. § 37 StromPBG in Höhe von über zwei Millionen Euro beziehen werden.

Ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung mit einer Regelung zur Beschäftigungssicherung für die Dauer bis mindestens zum 30. April 2025 ist bezogen auf unser Unternehmen nicht zustande gekommen.

Ein Flächentarifvertrag kommt aufgrund der verschiedenen Situationen in den einzelnen Unternehmen grundsätzlich nicht in Betracht. Ein Haus-Tarifvertrag ist aus folgenden Gründen nicht zustande gekommen: *[bitte ergänzen, z. B., grundsätzliche Entscheidung des Unternehmens, keine direkte Tarifbindung einzugehen, zu weitreichende inhaltliche Differenzen zwischen den Verhandlungspartnern...]*

Eine Betriebsvereinbarung (bzw. auch Gesamt- oder Konzernbetriebsvereinbarung) ist aus folgenden Gründen nicht zustande gekommen: *[bitte ergänzen, z. B. gar kein Betriebsrat im Unternehmen, keine betriebsverfassungsrechtliche Vertretung für alle Arbeitnehmer im Unternehmen, fehlende Verhandlungsbereitschaft der Betriebsratsgremien, zu weitreichende inhaltliche Differenzen zwischen den Verhandlungspartnern...]*

Stellungnahmen von Verhandlungsbeteiligten liegen uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. *Alternativ:* Folgende Stellungnahmen von Verhandlungsbeteiligten liegen uns zum jetzigen Zeitpunkt vor: *[bitte einfügen]*. Diese finden Sie in der Anlage.

Unser Unternehmen hatte zum 01. Januar 2023 im Inland eine Belegschaft, die *[bitte einfügen]* Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten entspricht.

Soweit wir unternehmensbezogenen Entlastungen nach § 29 EWPBG bzw. § 37 StromPBG in Höhe von über zwei Millionen Euro beziehen werden, verpflichten wir uns, bis zum 30. April 2025 eine Belegschaft zu erhalten, die mindestens 90 Prozent der am 01. Januar 2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente entspricht.

Soweit diese Unterlagen und die beigefügten Anlagen nach Auffassung der Prüfbehörde unvollständig oder inhaltlich unzureichend sein können, bitten wir um unverzügliche Mitteilung und die Einräumung einer angemessenen Frist zur Ergänzung bzw. Korrektur.

Höchst vorsorglich weisen wir darauf hin, dass nach unserer Rechtsauffassung die Fristen nach § 29 EWPBG Abs. 2 bzw. § 37 Abs. 2 StromPBG gegenstandslos sind, wenn bis zum 31. Juli 2023 keine Prüfbehörde im Einklang mit den Vorgaben von § 48 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 48a StromPBG bestellt bzw. beliehen ist. Die Gesetze sprechen ausdrücklich von einer Einreichung der Unterlagen bei der Prüfbehörde und das StromPBG enthält klare Vorgaben für die Benennung einer solchen Prüfbehörde. Die bloße Bereitstellung von E-Mail-Postfächern genügt nach unserer Ansicht diesen formellen Vorgaben nicht. Wir behalten uns für den Fall unvorhergesehener Anforderungen ausdrücklich vor, die erforderlichen Unterlagen auch nach dem 31. Juli 2023 zu ändern, anzupassen, zu ergänzen etc.

Hinweis

Es gibt gute Argumente für die im vorstehenden Absatz genannte Rechtsauffassung, es ist aber nicht sichergestellt, dass die noch zu benennende Prüfbehörde bzw. nachfolgend die Gerichte ihr auch folgen werden. Wir empfehlen deshalb dringend, die Unterlagen jetzt schon vollständig und nach bestem Gewissen fehlerfrei einzureichen. Der vorstehende Absatz soll lediglich die Möglichkeit eröffnen, die Unterlagen bei unvorhergesehenen Anforderungen gegebenenfalls noch zu korrigieren.

.....
[Unterschrift eines Vertretungsberechtigten – bei Einreichung der Erklärung über das Nichtzustandekommen per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur]



Ansprechpartner

Julius Jacoby

Grundsatzabteilung Recht

Telefon 089-551 78-237

julius.jacoby@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de

Hinweis

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.